

R I C H T L I N I E N

für die IVW-Verbreitungsanalyse Tageszeitungen

(in der Fassung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 23. Oktober 2019)



Informationsgemeinschaft
zur Feststellung der
Verbreitung von
Werbeträgern e.V. (IVW)

Für die Erfassung und Ausweisung der ePaper-Verkäufe gelten gesonderte Durchführungsbestimmungen.

A. Allgemeines

1. Mit der "IVW-Verbreitungsanalyse Tageszeitungen" wird das Ziel verfolgt, Basisdaten für die Anzeigenplanung und den Anzeigenverkauf im Tageszeitungssektor auf geografischer Ebene bereitzustellen.
2. Die Erhebung, Meldung und Ausweisung der verkauften Auflagen in ihrer Verbreitung auf Gebietseinheiten (Kreise, Gemeinden etc.) wird durchgeführt für Tageszeitungen, die der IVW angeschlossen und der IVW-Gruppe "Verbreitungsanalyse" beigetreten sind. Tageszeitungen im Sinne dieser Grundsätze sind auch zum Postzeitungsdienst zulassbare einmal wöchentlich erscheinende Zeitungen mit örtlicher Verbreitung, die in ihrem Verbreitungsgebiet eine vergleichbare Funktion wie mehrmals wöchentlich erscheinende Zeitungen haben. Jeder Verlag ist verpflichtet, der IVW gleichzeitig mit dem Einreichen des VA-Beitriffsformulars seine Ausgaben mit überörtlichem Anzeigentarif (Grundpreis) sowie die jeweiligen Anzeigenkauforte zu nennen.
3. Die Meldung (und Ausweisung) erfolgt im Zwei-Jahres-Abstand in Jahren mit gerader Zahl (2018 usw.).
4. Ausweisungsbasis ist die verkaufte Auflage des ersten Quartals des Meldejahres.

B. Erhebung, Meldung und Prüfung

5. Gemeldet wird die Aufteilung der verkauften Auflage auf Gebietseinheiten, und zwar für die kleinsten Anzeigenbelegungseinheiten (Erscheinungsweise Mo-Sa), für die ein Grundpreis im Anzeigentarif ausgewiesen ist. Maßgeblich für die Abgrenzung der Anzeigenbelegungseinheit ist die IVW-Auflagenmeldung des ersten Quartals.

Alle Veränderungen der Preislisten mit Auswirkungen auf die VA-Titelstruktur sind der IVW unverzüglich bekanntzugeben.

6. Die Verbreitungszahlen der Printauflage werden von den Zeitungsverlagen in der zweiten Novemberwoche im Jahr vor der Meldung erhoben.

Für die EV-Auflage wird bei Grosso-Handel, Bahnhofsbuchhandel und sonstigem Handel die Lieferung der Messwoche ermittelt. Die Remission wird als Nummern-Remission für die in der Messwoche erscheinenden Nummern oder nach sonstiger nachvollziehbarer, vom Verlag festzulegender Weise festgestellt.

Die Verbreitungszahlen der ePaper-Auflage werden am jeweiligen Donnerstag der zweiten Novemberwoche im Jahr vor der Meldung erhoben.

7. Die IVW gibt die Gebietseinheiten, auf die eine Aufteilung der verkauften Auflage zu erfolgen hat, vor. Dies sind im einzelnen Regierungsbezirke, unterteilt nach
 - kreisfreien Städten
 - Kreisen
 - Gemeinden



Für die Meldung und Ausweisung ist jeweils der neueste verfügbare Gebietsstand vorzugeben. Das soll der am 1. Juli des Jahres vor dem Meldejahr gültige Gebietsstand sein. Sofern am 1. Januar des Meldejahres ein neuer Gebietsstand vorliegt, erfolgt eine Übertragung der Auflagenzahlen auf den aktuellen Gebietsstand durch die IVW.

8. Die Verlage melden für das Kern-Verbreitungsgebiet der Belegungseinheit nach den vorgegebenen Gebietseinheiten jedes einzelne Stück. Mengen von mehr als 50 Stück pro Kreis/Gemeinde sind auch außerhalb des(der) Kern-Verbreitungsgebiets(e) als eigene Position zu melden. Die restliche Auflage ist als Summe "übrige BRD" und als Summe "Ausland" zu melden.
9. Meldeschluss ist der dritte Samstag im Februar des Meldejahres (Eintreffen der Meldung bei der IVW). Meldungen, die später eintreffen, werden bei der Ausweisung nicht berücksichtigt.

Nach Veröffentlichung der Auflagenmeldungen für das erste Quartal erfolgt die Umrechnung auf die verkaufte Auflage.

Die Print- und ePaper-Auflagen werden separat umgerechnet und anschließend zu einer Gesamtsumme aggregiert.

10. Die Meldungen müssen vollständig und wahrheitsgemäß erstattet werden. Die Richtigkeit der Meldung ist durch rechtsverbindliche Unterschrift zu bestätigen.
11. Die IVW prüft die eingegangenen Meldungen auf Vollständigkeit und Plausibilität.

Die Kontrolle umfasst

- a) Summenprüfung
 - Summe der Auflagen in Gemeinden = Kreisauflage
 - Summe der Kreisauflagen = Auflage Belegungseinheit
 - Summe der Auflagen der Einzelbelegungseinheiten = Auflage der Titel/Gesamtbelegung
- b) die Gegenüberstellung von gemeldeten Auflagen und Haushalten pro Gemeinde/Kreis (Haushaltsindex)
- c) die Gegenüberstellung der aktuellen Auflagenmeldungen und der Meldungen der vorangegangenen VA

Die IVW weist die betreffenden Verlage auf Unplausibilitäten hin. Der Verlag ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen eine Erklärung für extreme Abweichungen abzugeben oder eine Korrektur vorzunehmen. Sollte diese Frist ohne Erklärung seitens des Verlags verstreichen, ist die IVW berechtigt, den Titel von der Veröffentlichung in der Verbreitungsanalyse auszuschließen.

12. Die IVW kann darüber hinaus bei den Verlagen die Meldungen und die den Meldungen zugrunde liegenden Erhebungen der Verbreitungszahlen auf ihre Richtigkeit prüfen.

Die Prüfungen erfolgen in der Zeit zwischen Eingang der Meldung und der Umrechnung durch die IVW auf die verkaufte Auflage im ersten Quartal, und zwar im Rahmen von Auflagenprüfungen des Quartals der Messwoche.

Die Prüfungen werden im Wege von Stichproben nach folgendem Verfahren vorgenommen:

- Die IVW-Geschäftsführung benennt jedem Auflagenprüfer eine bestimmte Anzahl von Verlagen, bei denen er Prüfungen vorzunehmen hat (Stichprobe aus den Mitgliedsverlagen).
- Der Prüfer kontrolliert die Unterlagen über die Erhebungen bezogen auf bestimmte Gemeinden oder Kreise, die er bei der Prüfung auswählt (Stichprobe aus dem Verbreitungsgebiet eines Mitgliedsverlags).



Aufgrund einer Prüfung notwendige Korrekturen hat der Verlag so rechtzeitig vorzunehmen, dass sie bei Umrechnung der Meldungen auf die verkaufte Auflage im ersten Quartal berücksichtigt werden können. Erfolgt die Korrektur nicht rechtzeitig, ist die IVW berechtigt, den Titel von der Veröffentlichung in der Verbreitungsanalyse auszuschließen.

Um eine ordnungsgemäße Prüfung zu gewährleisten, sind die Mitgliedsverlage verpflichtet, alle Unterlagen über die Erhebungen mindestens bis Ende des Erscheinungsjahres der Verbreitungsanalyse aufzubewahren.

C. Veröffentlichung

13. Der Grunddatenbestand, der sich aus der Erhebung ergibt, umfasst

- die IVW-Nummer, die VA-Nummer sowie die ZIS-Nummer der kleinsten Belegungseinheit, für die ein Grundpreis im Anzeigentarif ausgewiesen ist
- die verkaufte Auflage des ersten Quartals des Meldejahres der Belegungseinheit
- die Kreis- bzw. Gemeindekennziffer
- die Auflage im Kreis/in der Gemeinde für die untersuchte Belegungseinheit

14. Die Veröffentlichung wird ausschließlich zum Online-Abruf in einem geschlossenen Bereich der IVW-Website bereitgestellt (s. hierzu auch Ziff. 18).

Sie umfasst folgende Versionen:

- a) Vollversion
Enthält alle Gemeinden und alle gemeldeten Auflagen.
- b) Druckversion
Reduziert um Gemeinden unter 3.000 Einwohner und Auflagen unter 50 Exemplaren. Die entsprechenden Auflagenanteile werden jeweils der nächsthöheren Summe zugerechnet.

15. Der Datenbestand wird als Kreiskartei veröffentlicht. Diese ist sortiert nach Bundesländern, innerhalb dieser nach Regierungsbezirken/Kreis- bzw. Gemeindekennziffern; innerhalb der Tabellen sortiert nach der Auflage im Kreis/in der Gemeinde für die Titelgruppe/maximale Belegungseinheit.

Die Tabellenform und der Tabellenaufbau sind festgelegt durch das von der Technischen Kommission Verbreitungsanalyse beschlossene Tabellenmuster.

16. Der Datenbestand der Verbreitungsanalyse wird ergänzt durch Daten über

- Einwohner und Haushalte Gesamt
- Einwohner und Haushalte Deutsche
- Einwohner und Haushalte (Deutsche) nach Altersgruppen, Gemeinde-/BIK-Strukturtypen

17. Im Bericht sind neben den Tabellen enthalten:

Inhaltsverzeichnis, Methodenbeschreibung, Quellenverzeichnis für Einwohner und Haushalte, alphabetisches Verzeichnis der Kreise und kreisfreien Städte sowie der Gemeinden und elektronisches Suchverzeichnis.

18. Bezug der VA

- a) Jeder Zeitungsverlag, der Mitglied der Gruppe "Verbreitungsanalyse" der IVW ist, erhält im Rahmen des Mitgliedsbeitrags per E-Mail einen Zugangscode zum Abruf der Daten im Internet. Jeder Mitgliedsverlag ist verpflichtet, die ihn betreffenden Daten unverzüglich zu prüfen und eventuelle Abweichungen von seiner Meldung binnen 14 Tagen der IVW bekanntzugeben.



- b) Nichtmitglieder können die Verbreitungsanalyse Tageszeitungen im Rahmen des üblichen Bestellprozesses bei der IVW erwerben.
19. Mit den Daten aus der Verbreitungsanalyse darf frühestens 14 Tage nach dem Versand des Zugangscodes öffentlich geworben werden.
20. Die an der Analyse teilnehmenden Zeitungsverlage haben unter Berücksichtigung der Richtlinien für die werbliche Kommunikation mit IVW-Hinweisen das Recht, die Analysenwerte zu veröffentlichen. Die Angaben sind mit der Quellenangabe "IVW-VA Tageszeitungen (Jahresangabe)" zu versehen.
21. Sonderschreibungen, die nicht von der IVW herausgegeben werden, dürfen - unter Berücksichtigung der entsprechenden Bestimmungen von Ziffer 23 - erst im Abstand von einem halben Jahr nach Herausgabe der IVW-Berichterstattung herausgegeben werden.
22. Sonstige Interessenten an den Daten der IVW-Verbreitungsanalyse Tageszeitungen können durch Mitgliedschaft in der Gruppe "Verbreitungsanalyse" der IVW bestimmte Rechte (für Wiederveröffentlichungen etc.) erwerben.
23. Das Copyright der IVW-Verbreitungsanalyse lautet wie folgt:
- Die IVW ist Urheberin der Verbreitungsanalyse Tageszeitungen. Der urheberrechtliche Schutz erstreckt sich auf alle Versionen der Datenbereitstellung und Veröffentlichung. Kein Teil des Berichts darf ohne schriftliche Genehmigung der IVW vervielfältigt, bearbeitet, übersetzt oder gespeichert werden.
- Dies gilt auch für die Verarbeitung bzw. Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Zitate und Teilveröffentlichungen sind - nach Genehmigung durch die IVW - nur mit der Quellenangabe "IVW-VA Tageszeitungen" gestattet. Die Verbreitungsanalyse wird also den Bestellern nur für deren eigene gewerbliche und akquisitorische Zwecke zur Verfügung gestellt.
- Diese Regelungen gelten ebenso für Veröffentlichungen bei bearbeiteten oder umgestalteten Aufbereitungen der VA, insbesondere bei Zusammenführung von VA-Daten mit Daten anderer Herkunft.
24. Die Vorschriften des § 21 der IVW-Satzung finden auf jedes Mitglied der IVW-Gruppe "Verbreitungsanalyse" Anwendung.
25. Diejenigen Verlage, die fällig gewordene VA-Beiträge oder VA-Umlagen ganz oder teilweise nicht entrichtet haben, werden nicht in die Verbreitungsanalyse aufgenommen.

D. Werbung mit dem IVW-Zeichen und IVW-Hinweisen

Für die werbliche Kommunikation mit den ausgewiesenen Daten gelten die "IVW-Richtlinien für die werbliche Kommunikation mit IVW-Hinweisen" vom 21. Mai 2019.